

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen und der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad

Beschlussfassungen im Gemeinderat am 26.07.2021
sowie im gemeinsamen Ausschuss am 28.10.2021

Vorberatung im FVA am 05.07.2021

Grundlagen

- Nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Kommunen für öffentliche Leistungen Gebühren erheben, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen.
Bei diesen im Fachjargon als Verwaltungsgebühren bezeichneten Erträgen handelt es sich üblicherweise um von Einzelnen beantragte schriftliche Dokumente wie z.B. Baugenehmigungen, Fischereischeine, Gewerberegisterauskünfte
- Die Gebührenbemessung erfolgt gem. § 11 KAG nach dem Kostendeckungsgebot, demzufolge sämtliche Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden sollen.
Andererseits dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten gedeckt werden (Kostenobergrenze) – die Gewinnerzielung ist folglich ausgeschlossen.
§ 78 der Gemeindeordnung, die sogenannte Rangfolge der Ertragserzielung, gibt den Kommunen ebenfalls vor, diese Einnahmemöglichkeit bei Bedarf auszunutzen, was die Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der HH-Situation einfordert.
- Das Äquivalenzprinzip gibt vor, dass die Gebühren, auch wenn sie aus kalkulatorischer Sicht gerechtfertigt wären, nicht im Missverhältnis zum Nutzen der öffentlichen Leistung stehen dürfen.
- Die Satzung sowie das Gebührenverzeichnis zur Aktualisierung der Verwaltungsgebühren erfolgen für den Aufgabenbereich der Stadt Friedrichshafen und den der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad getrennt voneinander, weshalb für die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eine Beschlussempfehlung des Gemeinderats an den gemeinsamen Ausschuss vorgesehen ist.

Vergleich mit den aktuellen Verwaltungsgebühren

- Die aktuell gültigen Verwaltungsgebühren basieren auf der Kalkulation aus dem Jahr 2014
- Die damalige Vorgehensweise und Struktur wurden beibehalten
- Einzelne Anpassungen der Gebührentatbestände erfolgten insbesondere aufgrund gesetzlicher, behördlicher und gemeinderätlicher Vorgaben sowie tatsächlicher Entwicklungen und sind in der Sitzungsvorlage erläutert
- Die Gebührenhöhe wurde an die Kostenentwicklung seit der letzten Kalkulation angepasst
- Die Kosten der gebührenrelevanten Ämter stiegen um durchschnittlich 6,2 %, wobei die Kalkulation auch in einem Amt zu niedrigeren Minutensätzen führte (siehe hierzu Synopse in Anlage 3 der Sitzungsvorlage DS-Nr.: 2021 / V 00134).
- Durch die vorliegende Anpassung der Verwaltungsgebühren an die Kostenentwicklung würden die Erträge unter Berücksichtigung von Kostendeckungsgebot, Kostenobergrenze sowie Äquivalenzprinzip um jährl. etwa 300.000 € steigen, was im Doppelhaushalt 2021/22 bereits eingeplant wurde
- Interkommunal verglichen würden die Verwaltungsgebühren der Stadt Friedrichshafen im Mittelfeld bleiben

Beschlussempfehlung für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

1. Die Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad nebst Gebührenverzeichnis wird auf Basis der Gebührenkalkulation beschlossen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. insbesondere Sitzungsvorlage und Anmerkungen in Anlage 4) wird ausdrücklich zugestimmt.



Stadt Friedrichshafen
Stadt- und Stiftungspflege
Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen
www.friedrichshafen.de



Alle Angaben ohne Gewähr.
Stand 10/2021

